

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat mit Beschluss vom 26.03.2013 zu Tagesordnungspunkt 11) aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten für die Planung, Errichtung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung der Gemeindekanalisationsanlage sowie zur Deckung der Kosten für die Mitbenützung von Anlagen des Abwasserverbandes Lienzer Talboden erhebt die Marktgemeinde Nußdorf-Debant für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Bei der Verrechnung der Anschlussgebühr wegen einer Änderung des Verwendungszweckes im Sinne des § 3 Abs. 4 dieser Verordnung entsteht die Gebührenpflicht im Zeitpunkt des tatsächlichen Beginnes der geänderten Nutzung.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei landwirtschaftlichen Anwesen, soweit die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit nachgewiesen wird, sind von der bei den entsprechend genutzten Gebäudeteilen tatsächlich vorhandene Baumasse 25 % abzuziehen und ist dieser neue Wert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt inkl. Umsatzsteuer EUR 5,35 pro m³ der Bemessungsgrundlage, die Mindestgebühr beträgt inkl. Mehrwertsteuer EUR 4.376,43.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels; nicht von dieser Ausnahme umfasst sind Milchräume mit Kanalanschluss
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.

- Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist)
4. Verlieren Industrie- und Gewerbebetriebe sowie landwirtschaftliche Anwesen im Sinne des Abs. 1 bzw. entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen oder durch Baubewilligung, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt inkl. Mehrwertsteuer EUR 2,22 je m³ Wasserverbrauch.
3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergebühren.
4. Die laufende Kanalbenutzungsgebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben und ist vierteljährlich zu entrichten.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenutzungsgebühr

Für Wassermengen, welche nicht dem Kanal zugeführt werden (z.B. Gartengießen, Autowäsche, etc.) sowie für den Wasserverbrauch bei landwirtschaftlichen Objekten (Wirtschaftsgebäude, Viehstall) im Rahmen der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit wird keine Kanalbenutzungsgebühr verrechnet, wenn der dabei anfallende Wasserverbrauch durch den Einbau eines eigenen weiteren Wasserzählers (zusätzlich zum Hauptwasserzähler) erfasst wird.

Wie die Hauptwasserzähler werden auch die weiteren Wasserzähler von der Gemeinde angeschafft und dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Gebäudes gegen Zählermiete zur Verfügung gestellt. Die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendige Auswechslung, Instandsetzung und amtliche Eichung der Wasserzähler wird von der Gemeinde durchgeführt.

Der Einbau der weiteren Wasserzähler hat grundsätzlich vor dem Hauptwasserzähler und auf Kosten der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Gebäude zu erfolgen.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschlussgebühr nach § 4 wird bescheidmässig vorgeschrieben und ist innerhalb von 1 Monat nach Vorschreibung (Zustellung des Abgabenbescheides) zur Zahlung fällig.

2. Die laufende Gebühr (Kanalbenützungsg Gebühr) ist vierteljährlich zu entrichten und wird in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober bescheidmäßig vorgeschrieben. Sie ist innerhalb von 1 Monat nach Vorschreibung (Zustellung des Abgabenbescheides) zur Zahlung fällig.

Für die Berechnung der laufenden Gebühr werden die Wassermesser im September jeden Jahres abgelesen. Die Vorschreibung der laufenden Gebühr im Jänner, April und Juli jeden Jahres erfolgt in Form einer Akontozahlung, bei deren Berechnung je ein Viertel des im vorangegangenen Wirtschaftsjahr (01.10. bis 30.09. des Folgejahres) zur Zahlung vorgeschriebenen Wasserverbrauches (Vorjahresverbrauch) zugrunde gelegt wird. Soweit ein solcher Wert nicht vorliegt, ist auch für die Vorschreibung im Jänner, April und Juli eine Ablesung des Wassermessers und zwar im entsprechenden Vormonat (Dezember, März, Juni) vorzunehmen und dieses Ableseergebnis der entsprechenden Vorschreibung zugrunde zu legen.

Wird eine Zählerstelle während des Wirtschaftsjahres beendet (z.B. Besitzwechsel), erfolgt in diesem Fall eine Endabrechnung nach Ablesung des tatsächlichen Zählerstandes.

§ 8 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Mit-eigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 9 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 11 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.